

Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung
von städtischen Schulräumen und Pausenflächen durch Dritte

I. Entgeltregelung für die Schulräume und die Pausenflächen

1. Einmalige Vermietung
je Raum und angefangener Stunde (Zeitstunde)
- | | | | |
|-----|---|-------------|-----------|
| 1.1 | Für Klassenräume | 15,00 Euro | 29,34 DM |
| 1.2 | Für Mehrzweckräume | 20,00 Euro | 39,12 DM |
| 1.3 | Für Handarbeitsräume, Musikräume, Kunsträume, Räume für Textilgestaltung, Sprachlabore, naturwissenschaftliche Räume, Schulküchen, Technik- und Computerräume und sonstige Fachräume und deren Einrichtungen, sowie überdachte Pausenhallen | 30,00 Euro | 58,67 DM |
| 1.4 | Für die Mensabereiche der Gesamtschulen Friedrich-von-Spee und Elsen | 100,00 Euro | 195,58 DM |
| 1.5 | Für die Mensabereiche der Hauptschulen Mastbruch und Georg sowie der Gymnasien Goerdeler und Pelizaeus | 50,00 Euro | 97,79 DM |
| 1.6 | Aulen und Foren | 100,00 Euro | 195,58 DM |
| 1.7 | Ein besonderes Entgelt kann bei Veranstaltungen auf Pausenflächen oder sonstigen Frei- bzw. Verkehrsflächen erhoben werden. | | |
- Laufende Vermietung
je Raum und angefangener Stunde (Zeitstunde)
– Dauermietverhältnis -
- | | |
|---|---|
| Veranstaltungen, die regelmäßig mindestens einmal monatlich stattfinden | 50 % der Entgelte für einmalige Veranstaltungen |
|---|---|
2. Nebenkosten
- | | | | |
|-----|--|------------|-----------|
| 2.1 | Klavier oder Konzertflügel (ohne Stimmung, je Veranstaltung) | 75,00 Euro | 136,91 DM |
| 2.2 | Vorhandene Beschallungsanlage (je Veranstaltung) | 30,00 Euro | 58,67 DM |
| 2.3 | Bei erforderlicher Sonderreinigung die Kosten für das von der Stadt beauftragte Reinigungsunternehmen. | | |

II. Befreiungen, Ermäßigungen

1. Von der Zahlung eines Entgelts sind befreit:
 - a) Vereine bei der Durchführung satzungsgemäßer Mitgliederversammlungen
 - b) Gemeinnützige Vereine, soweit für die Veranstaltung kein Eintritt erhoben wird. Als Eintritt gilt nicht, wenn ein von der Stadt als förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Verein Gebühren oder andere Entgelte entsprechend einer satzungsgemäß beschlossenen Entgeltordnung erhebt.
2. Aus besonderem Anlaß kann das Entgelt in anderen als in Ziffer 1 genannten Gründen auf Antrag ermäßigt werden.

in Kraft ab 01.10.2001